#### § 1 Name und Sitz

Der Deutsche Sportlehrerverband (DSLV), Landesverband Bayern e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München. Er gehört als Landesverband dem DSLV an und ist als Anschlussorganisation Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV).

### § 2 Aufgaben

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und zwar durch folgende Aufgaben:

- 1. Herausstellung und kritische Reflexion der Bedeutung von Gesundheit und Fitness, Bewegung, Sport und Spiel für den Einzelnen und die Gesellschaft.
- 2. Förderung der Bewegungserziehung und des Sportunterrichts in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, vornehmlich in den Bereichen Kindergarten, Hort, Schule und Hochschule.
- 3. Unterstützung der sportwissenschaftlichen Forschung sowie der Sportlehrerausund -weiterbildung.
- 4. Zusammenarbeit mit allen für Bewegungserziehung, Sportunterricht sowie für Sport und Gesundheit verantwortlichen Institutionen und Organisationen.
- 5. Ausrichtung von Veranstaltungen und Fachtagungen.
- 6. Durchführung von Fort- und Weiterbildungslehrgängen zur Förderung der Qualität des Sports im Bildungsbereich.
- 7. Beratung in allen Fragen der Bewegungs-, Sport- und Gesundheitserziehung.

#### § 3 Mitgliedschaft

#### (1) Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen und juristische Personen erwerben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung entscheidet nach erneuter Antragstellung die Mitgliederversammlung.

#### (2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden:

- wer ein staatliche bzw. staatlich anerkannte Prüfung abgelegt oder nach einer entsprechenden Ausbildung eine Genehmigung der Unterrichtsbehörde erhalten hat, die berechtigt, Sportunterricht/ Sporterziehung zu erteilen (z.B. laufbahnmäßig ausgebildeter Sportlehrer1, freiberuflicher Sportlehrer, Fachsportlehrer, Erzieher und Sozialpädagoge, Physisotherapeut).
- Wer in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportlehrkräften tätig ist.

#### (3) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann werden:

• Wer sich noch in Ausbildung zu einem der in (2) genannten Berufe befindet.

#### (4) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann werden:

• Wer an der Förderung des Sports im Bildungsbereich interessiert ist und den Landesverband in seiner Arbeit ideell und materiell, d.h. durch Zahlung von Beiträgen und Spenden, unterstützen will.

#### (5) Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Landesverbandes.
- 2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er muss bis spätestens 30. September durch eingeschriebenen Brief an den Landesverband erfolgen.
- 3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich und zulässig,
  ... wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt,
  ...wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht
  nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Auszuschließende ist
  grundsätzlich vorher anzuhören. Auf Einspruch des Mitglieds entscheidet die nächste
  Mitgliederversammlung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an
  den Landesverband. Der Mitgliedsausweis in unverzüglich zurückzugeben.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Mitwirkung im Landesverband und dessen Unterstützung im Sinne der Aufgabenstellung. Sie haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes, insbesondere an den angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Bei beruflichen Konflikten oder Problemen kann der Verband nach Maßgabe seiner Satzung, seiner Beschlüsse und Anordnungen beraten. Eine Vertretung vor Gericht kann der Landesverband nicht übernehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Landesverband durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Versammlungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Durchführung der Aufgaben, die den Satzungen und Beschlüssen des Bundes- und Landesverbandes entsprechen, einzusetzen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- **(4)** Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Sport im Bildungsbereich und um den DSLV, Landesverband Bayern, besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Geschäftsführendes Präsidium
- 3. Erweitertes Präsidium und Ausschüsse
- 4. Schlichtungsausschuss
- 5. Kassenprüfung

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan des Landesverbandes. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Sofern außerordentliche und fördernde Mitglieder Beiträge entrichten, stehen ihnen Stimmrecht und aktives Wahlrecht zu. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmübertragung ist unzulässig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel alle vier Jahre vom Präsidium einberufen. Das Präsidium kann bei Bedarf auch weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden (§ 37 BGB).
- (3) Die Einberufung muss wenigstens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in der DSLV-Information des Landesverbandes erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Präsidiumsmitglied für Öffentlichskeitsarbeit (Schriftführer) zu unterzeichnen.

#### § 8 Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- 1. dem Präsidenten
- 2. dem Vizepräsidenten (Schatzmeister)
- 3. dem Präsidiumsmitglied für freiberufliche Sportlehrer, Fachsportlehrer und außerschulische Lehrkräfte mit Qualifikation Sport
- 4. dem Präsidiumsmitglied für Fort- und Weiterbildung
- 5. dem Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit (Schriftführer)

Der Landesverband wir gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten als Stellvertreter je einzeln (§ 26 BGB) vertreten. Das geschäftsführende Präsidium kann bestimmte Aufgaben an Mitglieder delegieren. Es kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer anstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 9 Erweitertes Präsidium und Ausschüsse

In der Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass für bestimmte Aufgaben der Beschluss eines erweiterten Präsidiums erforderlich ist. Zur Unterstützung des Präsidiums können Ausschüsse gebildet werden.

### § 10 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, beratend zu vermitteln.

## § 11 Kassenprüfung

Zur Überprüfung der Kassenführung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Vor jeder turnusgemäßen Mitgliederversammlung haben sie eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

#### § 12 Bezirksversammlungen und Fachgruppen

Die Mitglieder können nach örtlichen Erfordernissen Bezirke bilden, Versammlungen abhalten und sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder können nach fachlichen Gesichtspunkten Fachgruppen bilden, soweit dem nicht die Satzung des Deutschen Sportlehrerverbandes entgegen steht. Sie können Versammlungen abhalten und sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 13 Auflösung des Landesverbandes

Zur Auflösung des Landesverbandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Monaten einzuberufen. Die Auflösung kann nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 41 BGB). Im Falle einer Auflösung des Landesverbandes wird sein Vermögen dem Bayerischen Landessportverband zur Förderung des Schul- und Jugendsports in Bayern zugeführt.

## § 14 Eintragung in das Vereinsregister

Die Satzung wird dem Registergericht zur Genehmigung vorgelegt. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Textänderungen nicht grundsätzlicher Art zum Zwecke der Angleichung an Vorschriften des Registergerichtes und des Finanzamtes für Körperschaften vorzunehmen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen und Männer gleichermaßen Landesverband Bayern e.V. DEUTSCHER SPORTLEHRERVERBAND

Diese Satzung wurde 2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen.